

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-09-14

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Frau Weikinn
Telefon: 545-2134

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00186/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Überplanmäßige Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Beschlussvorschlag

1. Im Verwaltungshaushalt 2004 wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.67100 – Rückerstattung aus Vorjahren nach § 7 UVG – in Höhe von 16.220,51 € bewilligt.
2. Im Verwaltungshaushalt 2004 wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.67710 – Rückerstattung aus Vorjahren nach § 5 UVG – in Höhe von 13.879,21 € bewilligt.

Der Gesamtbetrag der überplanmäßigen Ausgaben von 30.099,72 € wird gedeckt durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 48100.7800 – Unterhaltsvorauszahlungen -.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Durch das Amt 49 erfolgt nach Abschluss der Jahresrechnung die Gegenüberstellung zwischen den Kasseneinnahmeresten aus Vorjahren für Rückforderungen von Vorschusszahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und den tatsächlich geleisteten Zahlungen. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung des Betrages, der an das Land zurückzuführen ist. Er beträgt insgesamt 42.799,72 €. Davon sind 12.700 € gedeckt durch die Ansätze in den Haushaltsstellen 48100.67100 und 48100.67710. Somit ergeben sich 30.099,72 € als überplanmäßige Ausgaben.

In den beiden Haushaltsstellen stellt sich das wie folgt dar:

1.

Im Abrechnungszeitraum sind tatsächliche Einnahmen nach § 7 UVG – Rückerstattung bürgerlich-rechtlicher Forderungen - in Höhe von 21.220,51 € geleistet worden.

Im Haushalt 2004 ist in der Haushaltsstelle 48100.67100 - Rückerstattung aus Vorjahren nach § 7 UVG – ein Ansatz von 5.000 € für die Rückführung an das Land enthalten.

Daraus resultiert in dieser Haushaltsstelle ein Mehrbedarf von 16.220,51 €

2.

Für die Rückerstattung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach § 5 UVG sind tatsächlich geleistete Einnahmen von 21.579,21 € zu verzeichnen.

Im Haushalt 2004 ist in der Haushaltsstelle 48100.67710 – Rückerstattung aus Vorjahren nach § 5 UVG – ein Ansatz von 7.700 € für die Rückführung an das Land enthalten.

Daraus resultiert in dieser Haushaltsstelle ein Mehrbedarf von 13.879,21 €

Aufgrund des derzeitigen Erfüllungsstandes und des voraussichtlichen Ergebnisses zum Jahresabschluss 2004 in der Haushaltsstelle 48100.78000- Unterhaltsvorauszahlung – kann die überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 30.099,72 € innerhalb des Unterhaltsvorschussbereiches in dieser Haushaltsstelle abgefangen werden.

In Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung hat die Stadtvertretung zu entscheiden, da die Beträge der überplanmäßigen Ausgaben jeweils die Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle übersteigen.

2. Notwendigkeit

entfällt

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch Minderausgaben aus dem eigenen Bereich abgefangen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

| | | |
|---|-------------|--------------------|
| Mehrausgaben in der Haushaltsstelle: | 48100.67100 | 16.220,51 € |
| | 48100.67710 | <u>13.879,21 €</u> |
| | gesamt | 30.099,72 € |

Deckungsvorschlag

| | | |
|---|-------------|-------------|
| Minderausgaben in der Haushaltsstelle: | 48100.78000 | 30.099,72 € |
|---|-------------|-------------|

Anlagen:
entfällt

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister